



# Dreisicht

Systemische  
Supervision & Coaching  
im Dreiländereck e.V.

Postfach 605  
79006 Freiburg

vorstand@dreisicht.eu  
www.dreisicht.eu

## Satzung

Fassung vom 19.01.2019

### I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
*Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck e.V.*
2. Er ist politisch unabhängig und konfessionsneutral und den Ethikrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) verpflichtet.
3. Der Sitz von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* ist in Freiburg im Breisgau.
4. *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

### II. Zweck

1. *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* ist ein Zusammenschluss von systemischen Supervisorinnen und Supervisoren sowie von systemischen Coaches, die sich für die Weiterentwicklung und Professionalisierung der arbeitsweltlichen Beratungsformen systemische Supervision und systemisches Coaching in der Region Südbaden, Nordwestschweiz und Elsass und für die Bereitstellung und Bekanntmachung eines der Allgemeinheit zugutekommenden quantitativ bedarfsdeckenden und qualitativ hochwertigen Angebots an systemischer Supervision und systemischem Coaching einsetzen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Themenfeld der arbeitsweltlichen Beratungsformen systemische Supervision und systemisches Coaching für Supervisorinnen bzw. Supervisoren, Coaches sowie für alle an diesen Beratungsformen Interessierten,
  - b. Förderung des fachlichen Austausches über systemische Supervision und systemisches Coaching,
  - c. Kooperation mit verschiedenen Berufsfachverbänden wie z.B. der Deutschen Gesellschaft für Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), der Systemischen Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung (SG), der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching (DGSv) dem Schweizerischen Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO) u.a.,

- d. Öffentlichkeitsarbeit, unter anderem mit dem Ziel, den systemischen Ansatz, die arbeitsweltlichen Beratungsformen systemische Supervision und systemisches Coaching sowie die entsprechenden Angebote von in diesen Arbeitsformen qualifizierten Supervisorinnen bzw. Supervisoren und Coaches in der Allgemeinheit bekannter zu machen,
  - e. Bereitstellung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit, insbesondere Veröffentlichung eines Verzeichnisses von in den arbeitsweltlichen Beratungsformen systemische Supervision und systemisches Coaching qualifizierten Supervisorinnen bzw. Supervisoren und Coaches sowie Unterstützung von Einzelpersonen, Teams, Organisationen, Firmen, Vereinen etc. bei der Suche nach einem jeweils konkret passfähigen Angebot an systemischer Supervision bzw. systemischem Coaching.
3. *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Mittel von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
  7. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Unkostenbeiträge für Veranstaltungen und etwaige Zuwendungen Dritter aufgebracht.

### III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* steht systemischen Supervisorinnen und Supervisoren sowie systemischen Coaches offen.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die
  - a. eine Weiterbildung zur Systemischen Supervisorin bzw. zum Systemischen Supervisor mit Anerkennung durch die DGSF oder durch die SG erfolgreich abgeschlossen habenoder
  - b. eine Weiterbildung zum Systemischen Coach mit DGSF- oder SG-Anerkennung erfolgreich abgeschlossen haben

oder

- c. eine von der DGSv oder dem BSO oder vergleichbaren Fachorganisationen bzw. Fachverbänden anerkannte Weiterbildung zur Supervisorin bzw. zum Supervisor oder zum Coach erfolgreich abgeschlossen haben und zusätzlich den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung zur Systemischen Beraterin bzw. zum Systemischen Berater mit DGSF- bzw. SG-Anerkennung nachweisen können

oder

- d. sich aktuell in Weiterbildung zur Systemischen Supervisorin bzw. zum Systemischen Supervisor mit DGSF- oder SG-Anerkennung befinden

oder

- e. sich aktuell in Weiterbildung zum Systemischen Coach mit DGSF- oder SG-Anerkennung befinden.

3. Für Personen, die nicht über eine der unter 2.a. bis 2.e. genannten Voraussetzungen verfügen, besteht die Möglichkeit, die Aufnahme als Mitglied von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* durch eine Einzelfallprüfung zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Vorliegen eines der unter 2.a. bis 2.e. genannten Aufnahmekriterien entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds. Über eine Vereinsaufnahme im Sinne von Abschnitt III.3. entscheidet die Mitgliederversammlung nach Einzelfallprüfung. Der Vorstand kann dazu eine Empfehlung aussprechen.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit dem Zweck und den Zielen von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* einverstanden, unterstützt diese und verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Im Sinne der Qualitätssicherung verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sowie zur regelmäßigen Teilnahme an Supervision und Intervention.
6. Die Mitgliedschaft bei *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* endet durch Austritt per Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres und bedarf der schriftlichen Form.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind:
- Verletzung der DGSF-Ethikrichtlinien,
  - Verletzung der Vereinssatzung,
  - vereinsschädigendes Verhalten,
  - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### **IV. Organe**

Organe von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **V. Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Hierzu sind alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der aktuell anwesenden Mitglieder.
5. Bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der aktuellen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie über alle gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
  - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
  - Festlegung von Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder nach Einzelfallprüfung,
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Einzelwahl bestimmt. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt sein.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes können *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* allein vertreten. Sie haben sich hierüber abzusprechen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck*, führt die Kasse, führt die aktuelle Mitgliederliste, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese, erstellt und sammelt die Protokolle und gibt einen Tätigkeits-, Rechenschafts- und einen jährlichen Kassenbericht ab.
6. Beschlussfassung des Vorstandes:  
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung diejenige der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen (z.B. Datenschutzordnung, Beitragsordnung etc.) durch Beschluss festzulegen.
8. Der Vorstand hat *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* im Vereinsregister anzumelden und beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

## **VII. Auflösung von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck***

1. Zur Auflösung von *Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck* bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Treffpunkt Freiburg e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Dreisicht – Systemische Supervision & Coaching im Dreiländereck e.V.* wurde am 01.03.2019 gegründet.

Diese Satzung wurde am 01.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.